

Bestätigung

Nr. LC-QS-B-19-461

Durch eine Inspektion am 22.11.2019, dokumentiert
in einem Bericht, bestätigt:

LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
Grüner Kamp 15-17
D-24768 Rendsburg
akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17065

dem Unternehmen

Schnoor GmbH
Brokstedter Straße 4
24616 Hasenkrug
QS-ID: 4048473420617


am Standort

Brokstedter Straße 4
24616 Hasenkrug
QS-Standortnummer: 276010600355007

die Einhaltung der Anforderungen des QS-Systems für
Tiertransportunternehmen



Rendsburg, 26.11.2019



LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
stellvert. technische Leitung Zertifizierung
Christine Matt

Die Bestätigung ist gültig bis 15.12.2022

Diese Bestätigung ist Eigentum der Zertifizierungsstelle und muss auf Nachfrage zurückgegeben werden.

Maßgeblich für die Lieferberechtigung zugelassener Standorte sind allein die Angaben in der Software-Plattform, da Abweichungen infolge von Vertragsdatum, Sperrung, o.ä. vorliegen können.

Prüfgrundlage ist das QS-Systemhandbuch in der jeweils zum Zeitpunkt der Inspektion gültigen Fassung.

Hinweise zur Nutzung des Zertifikates

- Das Zertifikat bescheinigt dem geprüften Unternehmen, dass es die Anforderungen des/der jeweiligen Zertifizierungsbereiche/-s für die angegebenen Produktionsstufen einhält.
- Das zertifizierte Unternehmen darf mit der Vorderseite der Zertifizierungsurkunde werben.
- Die Verwendung des Zertifikates darf nur im Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Geltungsbereich erfolgen und darf die LC GmbH nicht in Misskredit bringen.
- In Veröffentlichungen wie Broschüren oder Anzeigen kann das zertifizierte Unternehmen folgende Darstellung verwenden:



**Zertifizierungsstelle der
Landwirtschafts-
Consulting GmbH**

Das Logo wird den zertifizierten Unternehmen von der LC GmbH auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- Für die Nutzung des Logos werden Größen und Farben vorgegeben, um die Lesbarkeit etc. sicherzustellen.
- Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung hat das zertifizierte Unternehmen die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung beinhalten, einzustellen und die von Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen einzuleiten.
- Zertifizierungsdokumente dürfen nur in ihrer Gesamtheit und nicht in Auszügen anderen zur Verfügung gestellt werden.
- Das Zertifikat bleibt Eigentum der Kontrollstelle und muss auf Anforderung zurückgegeben werden (z.B. bei Nichterfüllung von Kriterien des ausgelobten Zertifizierungsbereiches).